

KURZPOSITION

Eröffnung des Omnibusverfahrens auf EU-Ebene zur Veränderung der Corporate Sustainability

Die Rohstoffe und Produkte der Metallindustrie werden für das Erreichen der Ziele des Green Deals dringend benötigt, insbesondere für die Klimaneutralität der Europäischen Union (EU) bis 2050. Dazu gehören Kupfer und Aluminium für den Netzausbau, Nickel, Lithium und Kobalt für Batterien. Ohne Seltene Erden gibt es keine Computerchips. Kurz: Ohne Metallprodukte gibt es keine Transformation, keine erfolgreiche Umsetzung des Green Deals. Durch Ihre Langlebigkeit und quasi unendliche Recyclingfähigkeit handelt es sich bei Metallen um besonders nachhaltige Produkte. Damit die Kreislaufwirtschaft funktioniert, bedarf es einer möglichst vollständigen Produktionskette in der EU. Dazu gehört auch die Herstellung von Primär- und Sekundärrohstoffen und -Halbzeugen.

Die Regelungen der Corporate Sustainability sind über den Punkt der Sinnigkeit hinausgeschossen und stellen eine bedrohliche bürokratische Belastung dar, besonders für KMU. Die NE-Metall Industrie unterstützt die Eröffnung des Omnibus-Verfahrens zum Streamlining-Prozess der Corporate Sustainability Gesetzgebung und hat im folgenden konkrete Vorschläge, wie dies zu erreichen ist.

- **Only-Once Prinzip auf Basis des VSME für alle Unternehmen:** Es ist angesichts der unterschiedlichen Anforderungen durch verschiedene Gesetzgebungen zur Corporate Sustainability unabdingbar, dass alle diese Anforderungen mit einem einzigen Nachhaltigkeitsbericht bearbeitet werden können. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Nachhaltigkeitsberichten zu erstellen wäre eine bürokratische Überbelastung par Excellence. Die Gesetzgebung muss entsprechend miteinander harmonisiert werden, wo dies nicht schon geschehen ist. In diesem Sinne sollten auch die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Datenpunkte drastisch gesenkt werden. Ein Vorschlag hierzu ist, den im Entwurfsstadium befindlichen Voluntary Small and Medium Business Standard (VSME), der für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung der KMU gedacht ist, auf alle Unternehmen anzuwenden. Hierzu müssten noch ein paar Modifikationen vorgenommen werden, um etwa ein optionales Modul zur Angabe von Sektorspezifika, aber alles in allem sollten die Datenpunkte in einem Zweistelligen Bereich gehalten werden um so eine deutliche Entlastung und eine erhöhte Handhabbarkeit für einen größeren Bereich von Interessierten und Verpflichteten. Der aktuelle Stand mit über 1.000 Datenpunkten erfordert Spezialisten und ist niemandem sonst verständlich.
- **Strenge Definitionsauslegung der Offenlegungslösung, um eine Interpretation der Aufstellungslösung bei der CSRD zu verhindern:** Alle anderen EU-Staaten wenden bei der CSRD-Umsetzung die Offenlegungslösung an, die auf der lang etablierten Praxis der Erstellung des Finanzberichts beruht. Dies ist die Erstellung des rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitsberichts im menschenlesbaren PDF. Dagegen besteht die Bundesregierung auf der Aufstellungslösung. Diese sieht die Erstellung des rechtsverbindlichen Nachhaltigkeitsberichts im maschinenlesbaren Format vor, welches allerdings von Menschen nicht gelesen werden kann. Sie ist anfällig für Fehler, die soweit gehen können, einen einfachen Punktierungs-Fehler als den ganzen Bericht als falsch einzustufen.

Es ist ein unnötig großer Aufwand, dies dann wieder in menschen-lesbar zu übersetzen, um eine Prüfung durch den Vorstand durchzuführen. Dies beruft sich alles auf die deutsche Interpretation des Wortes „prepare“ in der Richtlinie und sollte durch eine Guideline der EU-Kommission in eindeutige Bahnen zu lenken sein, die die Offenlegungslösung als einzige Interpretation zulassen.

- **Anpassung der Unternehmensgrößen-Definitionen:** Die Unternehmensgröße für KMU steht nicht im Verhältnis zu den Anforderungen, die mittlerweile per Gesetz an diese an administrativen Lasten gerichtet werden. Dies wird auch dadurch bezeugt, dass nach gegenwärtigen Maßstäben große Unternehmen zwischen 1.000 und 3.000 Beschäftigten erhebliche Schwierigkeiten haben, denn auch bei diesen sind die administrativen Ressourcen begrenzt. Alle Unternehmen unterhalb der von der CS3D gegebenen Grenze von 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von 450 Mio. EUR sollten als KMU eingestuft werden. Außerdem sollten alle Unternehmen im Rahmen zwischen 1.000 Beschäftigten und 3.000 Beschäftigten + 900 Mio. EUR Nettoumsatz eine Mid-Cap Zuweisung bekommen, die sie von den Großkonzernen unterscheidet. Es bestehen zwischen Unternehmen in diesem Bereich und Großkonzernen erhebliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit und dem sollte angemessen Rechnung gezollt werden.
- **Erhalt/Ergänzung des KMU-Schutzmechanismus vor Trickle-Down-Effekten der Informationsabfrage durch große Unternehmen:** Die CSRD sieht keinen eindeutigen Schutz der KMU vor Abfragen vor, die von großen Unternehmen an die kleinen Zulieferer weitergegeben werden und diese administrativ überfordern. Dies ist als Trickle-Down-Effekt in der Lieferkette bekannt und ein großes Problem. Die CS3D hat diesen Schutz in Artikel 10 ausführlich in verschiedenen Formen als Unterstützung für KMU benannt. Dieser Schutzmechanismus muss auch auf die CSRD ausgedehnt werden, um so den Lerneffekt auch geltend zu machen.
- **Datenabfrage nur Facility-Ebene:** Die Erfahrungen mit CSRD zeigen, dass große Unternehmen nicht nur mengenmäßig über Gebühr bei KMU Abfragen, sondern diese Gelegenheit nutzen um an Geschäftsgeheimnisse zu gelangen. Gerade KMU sind öfter in solchen Situationen überfordert und sind sich nicht immer bewusst, welche Art der Abfrage zulässig ist. Es bedarf daher des Verbots vor Abfragen auf Produktebene, dies geht hinein in Abfrage von Geschäftsgeheimnissen. Nur Abfragen auf Facility-Ebene sollten zulässig sein.
- **Überprüfung der Lieferkettensorgfaltspflicht nach Systemcheck:** Ebenso sollten im Sinne der Entlastung an dieser Stelle auch die Abfragen hinsichtlich des Risikomanagement vereinfacht werden. Statt der aufwendigen Abfrage einzelner Datenpunkte, deren Vergleichbarkeit in der Realität der unterschiedlichen Unternehmenskonzepte und Sektoranforderungen höchst fragwürdig ist, sollte sich die Abfrage auf das Funktionieren der jeweiligen Risikomanagementsysteme selbst fokussieren. Wenn ein Unternehmen das Bestätigen der ordnungsgemäßen Funktion seines Risikomanagementsystems einfach absolvieren kann, ist der Kern der Sache nach wie vor erhalten, aber unnötige Bürokratie eingespart.
- **Frei wählbarer Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts:** Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtes sollte nicht zwingend an die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes geknüpft sein. Vielmehr würde es die administrativen Lasten eines Unternehmens gleichmäßiger übers Jahr verteilen, wenn diesen der Zeitpunkt Veröffentlichung innerhalb des Geschäftsjahres freistehen würde.
- **Betonung bei der Verpflichtung zur Benutzung der letzten verfügbaren Daten beim Nachhaltigkeitsbericht auf „letzte Verfügbare“ legen:** Eine weitere Entlastung liegt darin, die Datenangabe dahingehend praxisnaher zu gestalten, dass nur die letzten verfügbaren Daten angegeben werden müssen, was dann auch jene vom Vorjahr sein können. Gerade im Umweltbereich ist die Anforderung von sehr aktuellen Daten schwierig und aufwändig, es müssen viele Messungen durchgeführt werden, um die Genauigkeit zu gewährleisten. Hier besteht ein Gegensatz zur finanziellen Berichterstattung, wo es bei der Erstellung des Geschäftsberichtes recht schnell zuverlässige Daten gibt.
- **Dauerhafte Prüfung mit begrenzter Sicherheit:** Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichtes sollte dauerhaft als Prüfung mit begrenzter Sicherheit möglich sein. Dies ist eine weitere Unnötige und teure Belastung der Unternehmen, die aufgehoben werden kann, ohne dem Sinn der

Nachhaltigkeit zu schaden. Zusätzlich werden hiermit auch Unternehmen vor Engpässen im Prüfungssektor entlastet.

- **Umgestaltung der Taxonomie zu tatsächlicher Hilfestellung für Unternehmen, die grüne Spitzenprodukte herstellen:** Die Taxonomie hat sich von einem versprochenen Hilfsinstrument zu einer Belastung entwickelt. Die Vorgaben sind von extremer Strenge und kaum bis gar nicht einzuhalten. Besonders wenn der nationale Energiemix bei der Nachhaltigkeit von einem einzelnen Unternehmen berücksichtigt wird, wird dies Zwangsweise zu einer reinen Standortbenachteiligung. Deutschland hat einen hohen Kohleanteil in seinem Strommix, so werden Unternehmen ohne eigenes Verschulden von der Taxonomie ausgeschlossen. Der nationale Strommix darf in der Berechnung der Taxonomiefähigkeit von Unternehmen keine Rolle spielen. Weiterhin muss der Gedanke des Hilfsinstruments wiederbelebt werden. Die Lenkungsfunction der Finanzmärkte durch die Taxonomie ist ausgeblieben oder bestenfalls stockend. Unternehmen wollen gerne Teil der grünen Transformation sein, dafür müssen finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die einfach für europäische Unternehmen abrufbar sein sollten. Es ist außerdem schwer vermittelbar, das Unternehmen zur Taxonomie berichten müssen, wenn sie gar nicht konform sein können, weil es die sektorspezifischen Kriterien einfach noch nicht gibt. Daher sollte als Mindestmaß der Vernunft die Taxonomie für jene, die keine sektorspezifischen Kriterien haben, freiwillig sein.
- **Eine Verschiebung der Umsetzung alleine reicht nicht aus, ein Streamlining ist erforderlich:** Während auch eine Verschiebung der Umsetzung begrüßenswert wäre, so ist eine Verschiebung alleine ohne weitere Bearbeitung der Richtlinien in dem Omnibus nicht zielführend. Es braucht für die versprochene Entlastung eine grundlegende Überarbeitung der Corporate Sustainability Gesetzgebung, die ein deutliches Streamlining beinhaltet.

WICHTIGSTE FORDERUNGEN ZUM OMNIBUS-VERFAHREN

Only-Once – ein einziger Nachhaltigkeitsbericht auf Basis des VSME für alle Unternehmen

CSRD-Definition muss Offenlegungslösung klar beinhalten

Anpassung der Definition der erfassten Unternehmensgrößen nach CS3D-Vorlage auch für CSRD sowie Mid-Cap für Unternehmen zwischen 3.000 - 1.000 Beschäftigten

Berlin, den 08. Januar 2025

Kontakt:

Michael Tamke
Referent Nachhaltigkeit
Telefon: 030 / 72 62 07 – 133
E-Mail: tamke@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin